

Evangelischer Kirchenkreis Stendal

Gebührensatzung über die Erhebung von Kostenverrechnungssätzen durch das Kreiskirchenamt Stendal

vom 23. Februar 2024

Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes Stendal hat in seiner Sitzung vom 23. Februar 2024 gemäß § 5 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamtes gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz werden nach dieser Satzung Kostenverrechnungssätze als Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das Kreiskirchenamt übertragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der Erbringung der Leistung durch das Kreiskirchenamt.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie anfallen bzw. anfallen werden.
- (3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld festsetzen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. In dem Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue Vorauszahlungen festgesetzt.

§ 4 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Kreiskirchenamt einzulegen.
- (2) Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 5 Auslagen

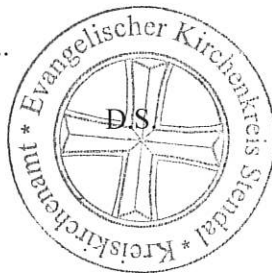
Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. März 2024 in Kraft. Sie wird durch das Kreiskirchenamt ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten alle bisherigen Beschlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.

Stendal, 23.02.2024

.....
Ort, den




.....
Vorsitzende des Verwaltungsrates